

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.04.2026**

**Kernforderungen der Region zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen – Hannover:  
Ausbaustrecke Bremen – Langwedel**

**A. Problem**

Das DB-Großprojekt Hamburg/Bremen – Hannover (HHBH) ist das größte Bahnprojekt im norddeutschen Raum und umfasst mehrere Streckenabschnitte zwischen Hamburg, Bremen und Hannover. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundes-schieneausbaugesetz (BSWAG) mit den sogenannten Projektbündeln 3 und 4 des vordringlichen Bedarfs. Im Land Bremen befindet sich der Streckenabschnitt Bremerhaven – Bremen – Langwedel - Uelzen mit dem Teilprojekt 3 (Langwedel – Bremen-Sebaldsbrück) sowie dem Teilprojekt 4 (Bremen Rangierbahnhof – Bremen-Burg). Für beide Teilprojekte ist jeweils ein Ausbau der 2-gleisigen zu einer 3-gleisigen Strecke über eine Länge von rund 30 Kilometern vorgesehen.

Das Ziel des Ausbaus ist es, die Streckenkapazität für den Personen- und Güterverkehr zu erhöhen, um mehr Zugfahrten mit einer besseren Betriebsqualität zu ermöglichen.

Über die vorliegende Planung (s. **Anlage 1**) wurden Ende 2025 bereits die Verwaltung, die betroffenen Beiräte Burglesum, Gröpelingen und Hemelingen sowie besonders betroffene Eigentümer direkt informiert. Die Öffentlichkeit hat seit dem 15.12.2025 die Möglichkeit, die Planungen online einzusehen. Für den Abschnitt Bremen-Nord (Ausbauabschnitt Bremen-Rangierbahnhof – Bremen-Burg) wurde am 03.02.2026 und für Bremen-Ost (Ausbauabschnitt Langwedel – Bremen-Sebaldsbrück) am 10.02.2026 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Grundlage für dieses Vorgehen ist der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dort heißt es in § 25 Abs. 3 *„Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)“*.

In diesem Zusammenhang haben die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen die Möglichkeit, aufgrund ihrer Betroffenheit Forderungen an den Bund zu stellen, die über die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehen (z.B. hinsichtlich des Lärmschutzes). Diese müssen in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen Ausbaumaßnahme stehen, wirtschaftlich darstellbar sein und eine realistische Chance auf Umsetzung besitzen. In einer Vorlage für den Deutschen Bundestag werden neben der Beschreibung der DB InfraGO zur gesetzlichen Vorzugsvariante der Ausbaumaßnahme auch diese übergesetzlichen Forderungen der Kommunen erläutert sowie monetär bewertet und zur Abstimmung gestellt.

## B. Lösung

Zur Formulierung der übergesetzlichen Forderungen haben die von dem Vorhaben betroffenen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Beteiligt an der Arbeitsgruppe sind neben der Stadtgemeinde Bremen die Stadt Achim, der Flecken Langwedel, die Stadt Verden sowie der Landkreis Verden. Dort wurde verabredet ist, dass eine Beschlussfassung im Deutschen Bundestag erst dann eingeleitet wird, wenn die Forderungen der betroffenen Kommunen abgestimmt und von diesen beschlossen sind. Dies muss bis zum 15.05.2026 erfolgen, um eine parlamentarische Befassung im Deutschen Bundestag noch zeitnah vor der Sommerpause einzuleiten.

Die Forderungen umfassen einen allgemeinen Teil, der zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften abgestimmt wurde und für alle Gebietskörperschaften gilt (s. **Anlage 2a**). In diesem ersten Teil sind die übergreifenden Forderungen aller vom Vorhaben betroffenen Gebietskörperschaften zusammengefasst. In einem zweiten Teil (s. **Anlage 2b**) werden je Gebietskörperschaft Ergänzungen bzw. Abweichungen dargelegt, die sich ausschließlich auf die betroffene Gebietskörperschaft beziehen.

Dabei geht es bei den Kernforderungen der Stadtgemeinde Bremen im zweiten Teil nicht nur darum, Anforderungen zu formulieren, die über das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß bei der Umsetzung eines Infrastrukturvorhabens hinausgehen, um die Auswirkung des Vorhabens auf Menschen und Umwelt weiter zu minimieren. Die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Hinweise sollen dem Bund als Auftraggeber und dem Vorhabenträger DB InfraGO auch dazu dienen, das Vorhaben unter bestmöglicher Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten umzusetzen, um die verkehrlichen Belange des Streckenausbaus optimal mit lokalen Projekten und den örtlichen Anforderungen, die sich in der Folge des Ausbaus ergeben, zu verknüpfen. Wichtige Aspekte, die dabei zu berücksichtigen sind, sind z.B. der Lärmschutz, die Beseitigung von Bahnübergängen und die städtebauliche sowie freiräumliche Integration der Maßnahme unter Berücksichtigung der Aspekte Naturschutz, Landschaft und Erholung sowie die betrieblichen Belange der durch den Bahnausbau betroffenen Unternehmen.

Für Bremen ist nach dem Beschluss dieser Forderungen im Senat eine Beschlussvorlage der Forderungen für die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung sowie eine Kenntnisnahme durch die staatliche Deputation vorgesehen.

Die von den Gebietskörperschaften beschlossenen Forderungen werden anschließend zunächst an die DB InfraGO zur Ermittlung der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten übergeben. Anschließend werden sie von der DB InfraGO an das Bundesministerium für Verkehr weitergeleitet, das wiederum einen Bericht für den Bundestag bzw. den Verkehrsausschuss aufsetzt. Der Bundestag entscheidet sodann über die Umsetzung und Finanzierung der gesetzlichen Vorzugsvariante und der zusätzlichen übergesetzlichen Forderungen der Kommunen. Dabei können diese ggf. im Umfang verringert werden oder vollständig entfallen. Mit dem Beschluss des Bundestages erhält die DB InfraGO AG den Auftrag, die Maßnahme mit den entsprechenden übergesetzlichen Forderungen weiter zu planen und umzusetzen. Weitere Beschlüsse sind dazu in diesem Planungsstadium nicht vorgesehen.

Neben der zuvor dargestellten vorgezogenen Information der Öffentlichkeit wird nach tiefergehender Planung weiterhin das formale Planfeststellungsverfahren durchge-

führt, welches die Anhörung von Betroffenen vorsieht und ggf. zu Planungsänderungen führen kann. Erst dieser Planfeststellungsbeschluss stellt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Vorhabens dar.

Der Zeitraum zur baulichen Umsetzung der Ausbau- und Stationsmaßnahmen ist derzeit noch nicht belastbar abzuschätzen, wird aber voraussichtlich frühestens Mitte der 2030er Jahre beginnen und ist vom Fortschritt des gesamten Projektes und dessen Finanzierung abhängig.

### **C. Alternativen**

Die Alternative, auf die Formulierung übergesetzlicher Forderungen zu verzichten wird nicht empfohlen, da dies einen Verzicht auf mögliche zusätzliche Maßnahmen zum erweiterten Schutz für Menschen und Umwelt bedeuten würde.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Der Beschluss dieser Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Eine mögliche Realisierung der Maßnahme kommt allen Menschen zugute, die den Schienenpersonenverkehr nutzen.

#### **Klimacheck**

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen bei Umsetzung der geforderten Ausgleichsmaßnahmen durch die DB InfraGO voraussichtlich zu einer positiven Auswirkung auf den Natur- und Klimaschutz.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei sowie der Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft ist erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Übermittlung der formulierten Kernforderungen gemäß der Anlagen 2a und 2b zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen – Hannover, Ausbaustrecke Bremen – Langwedel, an den Deutschen Bundestag zu.
2. Der Senat bitte die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung die Kernforderungen zum Bahnprojekt Hamburg/Bremen – Hannover, Ausbaustrecke Bremen – Langwedel, vor der Übermittlung an den Deutschen Bundestag, der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Beschlussfassung vorzulegen und der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis zu geben.